

## **Faktencheck: P1-Schallerzeuger**

„P1-Schallerzeuger“ – noch vor wenigen Jahren waren sie außerhalb der Fachwelt kaum ein Thema.

Durch Onlinehandel und Social-Media-Clips werden sie heute aber immer sichtbarer – oft in einem Kontext, der gefährlich in die Irre führt: als angeblich „legale Böller-Alternative“. Dabei gilt: **P1-Schallerzeuger sind zweckgebundene, technische Pyrotechnik – kein Unterhaltungsfeuerwerk.**

- **Zweck statt „Spaßartikel“**

P1-Schallerzeuger sind für bestimmte technische Anwendungen vorgesehen (der Verwendungszweck steht auf der Kennzeichnung und in der Gebrauchsanweisung). Genau diese Zweckbindung ist der zentrale Unterschied zu klassischem Silvesterfeuerwerk. Vergrämung von Tieren, technische Signalisierung oder Spezialanwendungen im gewerblichen Umfeld – das sind typische Einsatzbereiche der Kategorie P1. Eine Zweckentfremdung – etwa „zu Silvester als Ersatz für (Blitz-)Knallkörper“ – ist nicht zulässig.

- **Nichts für Unterhaltungszwecke – und erst recht nicht „aus der Hand“**

Die Sicherheitsbewertung solcher Artikel basiert auf klaren Regeln: Gebrauchsanweisung, Einsatzumgebung und Sicherheitsabstand. Wer „zum Spaß“ knallt – in Wohngebieten, in Menschengruppen, in engen Straßen oder gar „in der Hand“ – setzt sich und andere einem hohen Risiko aus: insbesondere durch Druck- und Schallwirkung (Gehörschäden), Verbrennungen und schwere Handverletzungen.

- **„Ab 18“ ist kein Freifahrtschein**

P1-Gegenstände dürfen grundsätzlich nur an Personen ab 18 Jahren überlassen werden.

Aber: Der Erwerb sagt nichts darüber aus, wofür und wie ein Artikel genutzt werden darf. Entscheidend bleibt die bestimmungsgemäße Verwendung (Zweckbindung).

- **Teurer „Spaß“: Konsequenzen bei Missachtung**

Wer P1-Schallerzeuger zweckentfremdet oder unsicher verwendet, muss je nach Einzelfall mit Sicherstellung/Beschlagnahme, Bußgeldern (Ordnungswidrigkeiten) und – sobald andere gefährdet oder verletzt werden – auch mit Strafverfahren (z. B. wegen Körperverletzung oder Sachbeschädigung) rechnen. Außerdem können kommunale Verbote/Verbotzonen unabhängig von der Kategorie greifen.

- **Warum der Missbrauch zunimmt**

Die wachsende Sichtbarkeit online (Shop-Listings, Kurzvideos, „Hauls“, „Tests“) erzeugt Nachahmung – oft ohne Kontext zu Zweck, Abstand und Rechtslage. Daraus entsteht der gefährliche Irrtum: „Wenn man es online sieht, wird es schon erlaubt sein.“ Dem ist nicht so.

**Fazit:** P1-Schallerzeuger sind zweckgebundene technische Pyrotechnik. Sie sind nicht dazu da, Silvesterknaller zu ersetzen oder unterjährig „Krach zu machen“. Wer sie missbraucht, handelt nicht nur unsicher – sondern riskiert auch empfindliche rechtliche Konsequenzen.